

- Steuerberater und Prüfer in der digitalisierten Wirtschaft – S. 2
- Digital jetzt! - So klappt die Förderung durch das BMWK– S. 4

Digitale Instrumente

Neue Chancen durch technische Innovationen in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

- Entsendungen nach China trotz COVID-19? – S. 6
- bdp setzt Reihe von Webinaren auch 2022 fort – S. 9

Digitale Instrumente

Die digitale Buchführung und die Anwendung datengestützter Analyseverfahren in der Prüfung bieten unseren Mandanten zunehmend neue Möglichkeiten, die Digitalisierung für sich zu nutzen.

Technische Innovationen sind seither Ursprung gesellschaftlicher Entwicklung. Insbesondere die industrielle Revolution vor rund 200 Jahren bedeutete nicht nur grundlegenden wirtschaftlichen Wandel, sondern eine tiefgreifende Veränderung des sozialen und politischen Lebens.

Einen Wandel von ähnlicher Tragweite erleben wir heute im Zuge der Digitalisierung. Kommunikation und berufliche Aktivität erfahren eine zunehmende Verlagerung von der analogen in die digitale Welt. Es vollzieht sich also nichts weniger als eine digitale Revolution der Weltwirtschaft.

Auch unsere Mandanten sehen sich den Herausforderungen der digitalen Transformation gegenüber. Die digitale Buchführung und die Anwendung datengestützter Analyseverfahren in der Prüfung bieten zunehmend neue Möglichkeiten, die Digitalisierung für sich zu nutzen.

Digitale Instrumente der Buchführung

Besonders in der Buchführung wird durch bdp bereits das Potenzial digitaler Instrumente genutzt. Seit der Einführung von „Datev Unternehmen Online“ (DUO) haben unsere Mandanten die Möglichkeit, ihre Belege und Unterlagen vollständig digitalisiert an uns zu übermitteln. Die klassischen papierbasierten Pendelordner oder das Klischee der Schuh-

kartons voller Belege gehören damit der Vergangenheit an. Mithilfe des intelligenten Cloud-basierten Tools DUO haben Mandanten und bdp jederzeit ortsunabhängigen Zugriff auf die Belege, wodurch auch der Dokumentenaustausch effizient realisierbar ist.

Durch unsere jahrzehntelange Erfahrung in der Steuerberatung kennen wir bei der Buchhaltung die Unterschiede zwischen dem althergebrachten Buchen mittels Papierbelegen und dem digitalen Buchen genau. Viele unserer Mandanten sind inzwischen auf die digitale Buchhaltung umgestiegen und sind von den zahlreichen Vorteilen allesamt überzeugt.

Dazu zählt zum Beispiel auch die digitale Kommunikation mit Banken und Finanzämtern. Auch im Falle einer Betriebsprüfung sind alle Belege schnell auffindbar. Hierdurch ersparen sich unsere Mandanten Zeit, aber auch Fahrten und Papier. Dies kann einen wichtigen Schritt hin zu einer ökologischen Unternehmenskultur bilden. Generell sind Nachhaltigkeit und Digitalisierung auf vielfältige Art und Weise verbunden.

Gesetzlich vorgeschriebene Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

Zudem gilt es, wichtige gesetzliche Anforderungen zu beachten, welche im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung





vom Gesetzgeber erlassen wurden. Seit dem 01. Januar 2015 gelten für alle Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).

Die neuen GoBD sind deutlich detaillierter und differenzierter als ihre Vorgänger und können im Ergebnis eine erhebliche Herausforderung für die Praxis darstellen. Bei diesen Herausforderungen ist bdp gerne bereit, Sie zu unterstützen und zu beraten.

Prüfer wappnen sich für die Arbeit in der digitalisierten Wirtschaft

Digitale Belege, Cloud Computing und Data Analytics bilden nicht nur in der Steuerberatung die Basis der modernen Zusammenarbeit zwischen bdp und seinen Mandanten. Auch die Wirtschaftsprüfung kann enorm profitieren. Moderne Datenanalyseverfahren, aber auch digitale Datenaustauschplattformen und Technologien wie das Cloud-Computing ermöglichen eine ortsunabhängige und effizientere Prüfung und tragen zu einem risikoorientierten Prüfungsansatz bei.

Neben den klassischen Mittelstandsprüfungen können wir so auch komplexere internationale Jahres- und Konzernabschlussprüfungen durchführen. Generell ist unser Anspruch: Unsere Abschlussprüfung soll ein Mehrwert für unsere Mandanten sein. Das bedeutet, dass wir uns beständig weiterentwickeln und untersuchen, wie sich Faktoren wie die digitale Transformation auf Ihr Unternehmen auswirken.

Wir bringen Transparenz in komplexe Strukturen und helfen dabei bestehende sowie potenzielle Risiken frühzeitig zu identifizieren. Insbesondere interne Kontrollsysteme (IKS) unterliegen einem stetigen Innovationsdruck und müssen den aktuellen Entwicklungen angepasst werden, um den wachsenden Herausforderungen gerecht zu werden. Durch die Verbindung der klassischen Prüfungstätigkeit (bspw. Belegprüfungen) mit modernen Werkzeugen können auch Betrugsfälle (Fraud) und Unterschlagungen gezielt analysiert und im Rahmen von Sonderprüfungen aufgedeckt werden.

Darüber hinaus zeigt sich bei unseren Kunden, dass Themen wie Nachhaltigkeitsprüfungen oder die Anwendung von künstlicher Intelligenz immer stärker an Relevanz gewinnen.

Die folgenden Ausgaben von bdp aktuell möchten wir daher nutzen, Sie mit einer losen Artikelserie über diese verschiedenen Themen gezielt zu informieren und darzulegen, wie bdp Sie als Ihr Partner auch in Zukunft erfolgreich unterstützen kann.

Digitalisierung und Automatisierung der Buchhaltung

Durch die Unterstützung von modernen Tools wie beispielsweise die webbasierte Anwendung DATEV Unternehmen Online können die Buchführungsprozesse zwischen Mandanten und Steuerberater digitalisiert und optimiert werden. Wir berichten, welche Möglichkeiten sich für unsere Mandanten neben der revisionistischen Archivierung bieten.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

Chancen der Digitalisierung: Die Digitalisierung ist eine tiefgreifende Veränderung des sozialen und politischen Lebens. Kommunikation und berufliche Aktivität erfahren eine zunehmende Verlagerung von der analogen in die digitale Welt. Es vollzieht sich nichts weniger als eine digitale Revolution der Weltwirtschaft.

Auch unsere Mandanten sehen sich den Herausforderungen der digitalen Transformation gegenüber. Die digitale Buchführung und die Anwendung datengestützter Analyseverfahren in der Prüfung bieten zunehmend neue Möglichkeiten, die Digitalisierung für sich zu nutzen. Wir beginnen in dieser Ausgabe mit einer Serie zu den Chancen der Digitalisierung mit dem Fokus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung.

Entsendungen nach China: Es gibt hierzulande eine gebräuchliche Redewendung: Der Teufel steckt im Detail. Ja, auch bei Entsendungen nach China kommt es auf (die) Kleinigkeiten an. Eine Entsendung muss aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden, nämlich, aus arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerrechtlicher Perspektive und das sowohl aus deutscher als auch chinesischer Sicht.

bdp Webinare: bdp setzt auch 2022 seine überaus erfolgreichen Webinare zu einem breiten Themenspektrum fort. Unsere Themen sind: Erfolg im Chinageschäft, Immobilieninvestitionen in Spanien und China Inbound Investments. Mehr dazu in dieser Ausgabe und unter www.bdp-team.de/events

Ihr

Dr. Michael Bormann



Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater
und seit 1992
bdp-Gründungspartner.

Chancen der Digitalisierung

Die digitale Abschlussprüfung

Die zunehmende Digitalisierung und internationale Ausrichtung führen zu höherer Komplexität und stellt neue Anforderungen an den modernen Abschlussprüfer. Um diesen zu begegnen, nutzt bdp beispielsweise die Cloud-basierte Austauschplattform „Claudia“ als wichtiges Werkzeug moderner Prüfungstätigkeit.

Prüfungsnaher Dienstleistungen und aktuelle Entwicklungen

Wir geben einen Überblick und eine Einschätzung zu Themen wie beispielsweise Betrugsprävention und anderen prüfungsnahen Dienstleistungen, aber auch zur Gestaltung nachhaltiger Unternehmensführung und Prüfung (Green-Audit).

Ausblick: Die Zukunft der Prüfung – KI & Co.

Wir zeigen auf, welche Chancen und Risiken sich durch die Verwendung von neuen Technologien eröffnen. Wir berichten unter anderem über die Möglichkeiten von künstlicher Intelligenz (KI), Robot Process Automation (RPA) oder auch Process Mining.



Martin Hagemeyer

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberaterin, Geschäftsführerin der bdp Revision und Treuhand GmbH und seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin.



Dr. Patrick Bedué

ist Senior Consultant bei bdp Hamburg Hafen.



Philipp Shaltout

ist wissenschaftlicher Mitarbeiter bei bdp Berlin.

Digital jetzt!

Das Wirtschaftsministerium fördert die Digitalisierung. bdp unterstützt Sie bei der Antragstellung.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat kürzlich die Aufstockung des Förderprogramms „Digital jetzt“ beschlossen. Das Volumen verdoppelt sich von 57 Millionen Euro auf 114 Millionen Euro, womit insgesamt bis zu 250 Millionen Euro bis 2024 zur Verfügung stehen.

Ziel des Programms ist es, die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit von kleinen und mittelständischen Unternehmen sicherzustellen und diese Unternehmen anzuregen, verstärkt in digitale Technologien und die Qualifizierung der Mitarbeiter zu investieren. Antragsberechtigt sind mittelständische Unternehmen aus allen Branchen, die Digitalisierungsmaßnahmen planen und zwischen 3 und 499 Beschäftigte haben.

Förderfähig sind Investitionen in **Qualifizierungsmaßnahmen** im Umgang mit digitalen Technologien wie beispielsweise Weiterbildungsmaßnahmen zur digitalen Transformation, zur digitalen Strategie, in digitalen Technologien, in IT-Sicherheit und Datenschutz, zum digitalen und agilen Arbeiten oder in digitalen Basiskompetenzen.

Weiterer Gegenstand der Förderung sind Investitionen in **digitale Technologien** (in der Regel Drittleistungen) und damit verbundene Prozesse und Implementierungen wie beispielsweise datengetriebene Geschäftsmodelle, künstliche Intelli-

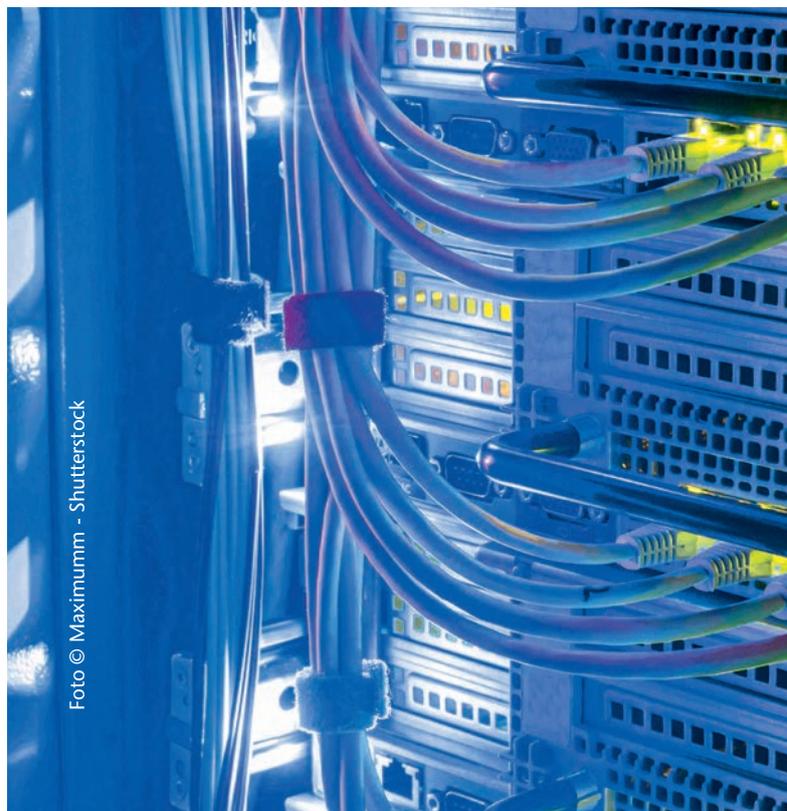


Foto © Maximum - Shutterstock



genz, Cloud-Anwendungen, Big-Data, Einsatz von Hardware (beispielsweise Sensorik, 3-D-Druck) sowie IT-Sicherheit und Datenschutz.

Die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 50.000 Euro für Einzelunternehmen und kann auf bis zu 100.000 Euro erhöht werden, wenn Sie als Unternehmen im Rahmen einer Wertschöpfungskette beziehungsweise eines Wertschöpfungsnetzwerks Ihren Antrag stellen.

Zuschuss bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten

Die Höhe des Zuschusses beträgt für Anträge ab dem 01.01.2022: bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten plus Bonusprozentpunkte.

Um die Potenziale dieser Technologien auszuschöpfen, ist besonders für schnell wachsende Unternehmen der Aufbau interner rechnungslegungsbezogener und weiterer operativer Kontrollsysteme notwendig. Meist fehlt auch im Bereich der IT-Sicherheit oft noch das nötige Bewusstsein für die Abwehr von Risiken. Ein wirksames internes Kontrollsystem hilft dabei Risiken rechtzeitig zu erkennen sowie angemessen auf diese zu reagieren.

Wenn Sie in dieser Angelegenheit Beratungsbedarf haben oder Unterstützung im IT-Risikomanagement benötigen, wenden Sie sich bitte an uns. Wir und unser Netzwerk beraten Sie gern bei der Digitalisierung Ihrer Geschäftsprozesse wie beispielsweise bei der Einführung einer digitalen Buchhaltung oder unterbreiten Ihnen Vorschläge zur Organisation und Optimierung dieser Systeme. Darüber hinaus prüfen wir Ihr internes Kontrollsystem, die IT-Sicherheit oder das IT-Risikomanagement.

Dr. Patrick Bedué



Kältebus der Berliner Stadtmission

Foto © Sarah Kienapfel - Berliner Stadtmission

Weihnachtliche Spendenaktion von bdp

In diesem Jahr haben wir uns zu Weihnachten etwas Besonderes überlegt: bdp spendet für wohltätige Zwecke!

Diese Zwecke wurden jedoch nicht einfach vorgegeben. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Standorten Frankfurt, Potsdam, Berlin und Hamburg konnten selbst entscheiden, an welche lokale Organisation das Budget geht. So konnten wir mit insgesamt 5.000 Euro an vier Standorten acht Vereine und Organisationen unterstützen.

In Potsdam haben wir den Verein „Lachen hilft e.V.“ unterstützt, welcher mit Clowns in verschiedenen medizinischen und pflegerischen Einrichtungen den Patienten bzw. Bewohnern auch in schwierigen Zeiten ein Lächeln ins Gesicht zaubert. Auch die „Wanego gGmbH“, welche Kindern und Jugendlichen (die nicht bei ihren Familien leben können) ein familiennahes Aufwachsen ermöglicht, wurde mit einer Spende bedacht.

In Frankfurt gingen die Spenden an die „Frankfurter Tafel e.V.“, die ca. 15.000 bedürftige Frankfurter Bürger mit Lebensmittelausgaben unterstützt. Der andere Teil der Spende ging an den „Tierschutzverein Frankfurt“.

Die Berliner Spenden wurden aufgeteilt auf den „Kältebus“, ein Projekt der Berliner Stadtmission, das in der kalten Jahreszeit wohnungslosen Menschen hilft, eine sichere und warme Übernachtungsmöglichkeit aufzusuchen, und „Die Arche“, welche Kinder und Familien unterstützt und sichere Begegnungsstätten für sie schafft.

bdp Hamburg Hafen entschied sich dafür, den „Brücken für Kinder e.V.“, welcher sich mit Förderung, Hilfe und Lobbyarbeit für die Chancengleichheit von Kindern einsetzt, und „Das Rauhe Haus“, welches Kinder- und Jugendhilfe, Teilhabe mit Assistenz, Sozialpsychiatrie und Pflege anbietet, zu unterstützen.

bdp Hamburg spendete, wie schon seit vielen Jahren, für den „Kinderherzen wollen leben e.V.“, dem Förderverein für das Kinderherzzentrum am Universitätsklinikum Kiel.

Der Teufel steckt im Detail

Entsendungen nach China sind trotz COVID-19 möglich. Sie müssen aber präzise geplant werden. Wie Sie alle Aspekte berücksichtigen, erläutern wir in einem zweiteiligen Update 2022.

Es gibt hierzulande eine gebräuchliche Redewendung: Der Teufel steckt im Detail. Ja, auch bei Entsendungen nach China kommt es auf (die) Kleinigkeiten an. Eine Entsendung muss aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden, nämlich aus arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerrechtlicher Perspektive und das sowohl aus deutscher als auch chinesischer Sicht.

Bitte beachten Sie: Die Informationen in diesem Artikel fußen auf unserer langjährigen Chinaexpertise sowie auf Quellen, die wir als zuverlässig erachten. Aufgrund der sich dynamisch ändernden Rechts- und Gesetzeslage kann keine Haftung übernommen werden.

PU-Letter

Wenn Sie nicht gerade über eine Aufenthaltsgenehmigung (*residence permit*) oder eine Greencard verfügen, dann ist eine Sondervisumsbeantragung durch den sogenannten PU-Letter eine der verbliebenen Möglichkeiten, während der Pandemie ein Visum für China zu bekommen. Obwohl China die Corona-Lage aktuell gut im Griff zu haben scheint, ist derzeit noch nicht in Sicht, dass die grenzbeschränkenden Maßnahmen wieder aufgehoben werden. Daher könnte auch für Sie die Möglichkeit, mit einem PU-Letter (邀请函: Einladungs-

schreiben) nach China zu gehen, interessant sein.

Wenn man eine chinesische Impfung hat, braucht man keinen PU-Letter, allerdings bekommt man diese in der EU

aktuell nur an wenigen Orten, z.B. in Serbien oder Ungarn.

Erhalt des PU-Letters am Beispiel Shanghai

Die hier beschriebenen Regelungen decken nur den aktuellen Stand am Beispiel Shanghai ab. Bitte berücksichtigen Sie, dass sich die Einreisebedingungen derzeit sehr schnell ändern können und auch von Ort zu Ort in China variieren. Das heißt, Ihre Einreise muss im Einzelfall geprüft werden, idealerweise durch einen qualifizierten Dienstleister vor Ort wie bspw. bdp.

Zunächst müssen Sie sich um das PU-Einladungsschreiben des *Foreign Affairs Bureau* in Shanghai bemühen. Für diese Einladung müssen Sie genau beschreiben, was Sie in China vorhaben und warum es unausweichlich ist, dass Sie jetzt gerade nach China reisen. Es werden in der Regel eine Projektbeschreibung, ein genauer Zeitplan sowie Informationen zu Ihrem Unternehmen notwendig sein.



登机牌 BOARDING PASS			
航班 CA935 Flight	航班 CA935 Flight	到达站 FRANKFURT Destination	舱位 Y Class
姓名 ZIMMERMANN/SARA Name	日期 09MAY Date	姓名 ZIMMERMANN/SARA Name	座位 46J Seat
日期 09MAY Date	到达站 FRA Destination	座位 46J Seat	座位 46J Seat
座位 46J Seat	序号 040 No.	预计登机口 D67 Estimated Gate	登机时间 1050 Boarding Time
备注 ETKT9992432674084/3 Remark	重要提示: 请您通过安检后, 于起飞前一小时再次确认登机口信息。 Notice: Please confirm your boarding gate 1 hour before departure time after security.		
航班起飞前 20 分钟停止登机, 请您务必在此之前到达指定登机口登机。 Boarding will be closed 20 minutes before departure.			





Diese Informationen, zusammen mit der Bewerbung, einer Kopie der Geschäftslizenz der chinesischen Gesellschaft (ähnlich wie ein deutscher Handelsregisterauszug), einer Verpflichtungserklärung, einer Vollmacht und einigem mehr müssen dann zum *Shanghai Foreign Affairs Bureau* gegeben werden, worauf eine Anmeldung im Onlinesystem für die Genehmigung (ausschließlich in chinesischer Sprache) erfolgt. bdp übernimmt das gerne für seine Mandanten. Nach Eingang aller erforderlichen Informationen und Dokumente dauert es ungefähr einen Monat bis zum Erhalt des PU-Einladungsschreibens, welches dann drei Monate gültig ist.

Falls sich der Erhalt eines PU-Einladungsschreibens für Sie als nicht geeignet herausstellt, können unsere bdp Mitarbeiter in China Sie gerne durch eine Bevollmächtigung bei Rechtsangelegenheiten, Vertragsverhandlungen oder Finanzprüfungen vertreten.

Das PU-Einladungsschreiben (die elektronische Version des aus China erhaltenen PU-Letters kann zuerst für die Visumsbeantragung in Deutschland genutzt werden) wird dann zusammen mit einer Gesundheitserklärung (*health declaration form*) und den anderen Antragsdokumenten an das zuständige *China Visa Application Center* (z.B. in Frankfurt: Frankfurtcenter@visaforchina.org) gesendet. Abschließend dauert es ungefähr eine Woche, bis das Visum abgeholt werden kann. In Shanghai werden dann noch 14 Tage Quarantäne in einer designierten Einrichtung sowie sieben Tage Quarantäne in eigenen Räumen erforderlich.

Entsendungsformalitäten

Ganz grundsätzlich charakterisiert eine Entsendung die weisungsgemäße Aufnahme einer Tätigkeit in einem anderen Land für einen in Deutschland ansässigen Arbeitgeber im Rahmen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses. Hierbei bleiben die Kosten wirtschaftlich beim deutschen Arbeitgeber. Zudem muss der im Ausland Beschäftigte organisatorisch in den Betrieb in Deutschland eingegliedert bleiben. Ein Antrag auf Feststellung einer Entsendung ist an die Krankenkasse des Arbeitnehmers zu richten.

Werden Kosten (und sei es auch nur teilweise) auf das chinesische Unternehmen weiterbelastet oder ist der entsendete Mitarbeiter organisatorisch in das chinesische Unternehmen eingegliedert, liegt keine echte Entsendung vor. In diesem Fall kann ein Antrag auf Ausnahmevereinbarung an den GKV-Spitzenverband gestellt werden.

Bei einer echten Entsendung gilt zudem, dass in alle fünf deutschen Sozialversicherungszweige weiter eingezahlt werden kann. Bei einer Ausnahmevereinbarung kann sich dagegen eine Anwartschaft bei der Krankenkasse in Deutschland als geeignet erweisen.

Der Begriff der Entsendung ist nicht ganz ausreichend definiert, daher hängt es generell bei der sozialversicherungsrechtlichen Klassifizierung von der Einschätzung der zuständigen Krankenkasse und der GKV ab, an die Sie sich im Einzelfall wenden sollten.

Entsendungsvertrag vs. Ruhendvereinbarung

Grundsätzlich kann man zwischen zwei klassischen Fällen unterscheiden:

Variante 1: Deutscher Arbeitsvertrag plus Entsendungsvertrag plus chinesischer Arbeitsvertrag

Werden Löhne und Gehälter weiterhin aus Deutschland bezahlt und Personalkosten nicht an die chinesische Tochtergesellschaft weiterbelastet, dann kann es sinnvoll sein, neben dem bestehenden Arbeitsvertrag in Deutschland, einen Entsendungsvertrag mit dem Arbeitnehmer zu schließen, um weiter in die Sozialversicherung in Deutschland einzuzahlen.

Wichtig: Eine Entsendung ist nur zeitlich befristet möglich, d. h. dass die Dauer z. B. von vornherein auf 48 Monate befristet wird. Diese Frist ist auf fünf Jahre verlängerbar.

Variante 2: Deutscher Arbeitsvertrag plus Ruhendvereinbarung plus chinesischer Arbeitsvertrag

Bei der Ruhendvereinbarung sind die Arbeits- und Vergütungspflichten nicht mehr durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer zu erbringen. Wenn die Löhne und Gehälter komplett in China weiterbezahlt werden und der Arbeitnehmer an die chinesische Tochtergesellschaft berichtet, dann empfiehlt sich auch diese Variante.

Für beide Varianten benötigen Sie zudem einen chinesischen Arbeitsvertrag, um die chinesische Arbeitserlaubnis sowie die Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen. Dieser Arbeitsvertrag richtet sich dann nach dem chinesischen Recht.

Ob Ruhendvereinbarung, Entsendungsvertrag oder chinesischer Arbeitsvertrag: Für eine Entsendung benötigen Sie exakt aufeinander abgestimmte Verträge. Wir empfehlen daher, diese sowohl mit der Unterstützung durch einen deutschen als auch einen chinesischen Rechtsanwalt gestalten oder zumindest von beiden Seiten prüfen zu lassen.

Besonderheiten des chinesischen Arbeitsvertrags

Chinesische Arbeitsverträge weisen im Vergleich zu deutschen Arbeitsverträgen einige Besonderheiten auf. Wir können hier zwar keinen umfassenden Überblick über das chinesische Arbeitsrecht geben, aber einige wichtige grundlegende Unterschiede vorstellen:

Probezeit

Die Probezeit darf wie in Deutschland maximal sechs Monate dauern. Die Kündigungsfrist ist in der Probezeit in China allerdings kürzer und beträgt nur drei Tage, während sie sich in Deutschland auf zwei Wochen beläuft. Nach der Probezeit ist die Kündigungsfrist in China 30 Tage (nicht bis zum Monatsende), was aus deutscher Sicht etwas ungewöhnlich ist.

Krankheit

In Deutschland gibt es bei Krankheit sechs Wochen Lohnfortzahlung, woraufhin der Arbeitnehmer Krankengeld von

der Krankenkasse bekommt. In China haben Arbeitnehmer Anspruch auf eine medizinische Behandlung wegen Krankheit oder arbeitsbedingten Verletzungen. Die Dauer ist abhängig von den kumulativen Arbeitsjahren seit Beginn der Arbeitsaufnahme und der Beschäftigungszeit in der aktuellen Firma. Während der Krankheit bekommen Arbeitnehmer einen reduzierten Lohn.

Arbeitszeiten und Überstunden

In China beträgt die Regelarbeitszeit wie in Deutschland, acht Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche. An Überstunden sind in China maximal drei Stunden pro Tag und 36 Stunden pro Woche zulässig. Abgegolten werden diese durch Ausgleichstage oder Vergütung der Überstunden. Auch dies entspricht den Regelungen in Deutschland. Eine Ausnahme gilt für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, für welche 300% des Grundgehalts an den Arbeitnehmer zu zahlen sind.

Abfindung

Bezüglich der Abfindung zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer in China pro Beschäftigungsjahr ein Monatsgehalt, in Deutschland nur ein halbes Monatsgehalt.

Vergleich der Sozialversicherung in Deutschland und China

Zwischen Deutschland und China besteht ein Abkommen über die Sozialversicherung. Hierin wird aber nur die Renten- und Arbeitslosenversicherung einbezogen. Das heißt, wenn Sie die Renten- und Arbeitslosenversicherung (RV, ALV) in Deutschland weiterzahlen, muss für diese nicht auch noch zusätzlich in China eingezahlt werden. Um eine Doppelbezahlung der RV und ALV in China zu vermeiden, sollte allerdings eine Bescheinigung gemäß des chinesisch-deutschen Abkommens über die Sozialversicherung von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin ausgestellt werden.

Die chinesische Kranken-, Unfall- und Mutterschutzversicherung müssen in China zusätzlich gezahlt werden. Grundsätzlich zahlt diese der chinesische Arbeitgeber. Der deutsche Arbeitnehmer zahlt nur die chinesische Krankenversicherung.

Bei den einzelnen Sozialversicherungszweigen wird zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Anteilen unterschieden. Dabei gibt es chinesische Ober- und Untergrenzen für die Bemessung, die jährlich im Juli aktualisiert werden. In China sind der chinesische Arbeitgeber und der deutsche Arbeitnehmer derzeit nicht verpflichtet, in einen Wohnungsfonds einzuzahlen.

Internationale Krankenversicherung

Bei Ihrer Krankenversicherung raten wir Ihnen, auf jeden Fall eine zusätzliche internationale Krankenversicherung abzuschließen. Durch diese können Sie die Dienste internationaler Krankenhäuser in Anspruch nehmen. Die chinesischen Krankenhäuser sind natürlich nicht schlecht, aber ohne Chinesisch zu sprechen, kann es schwer sein, sich in diesen zurechtzufinden.

Noch ein kleiner Tipp für Sie als Arbeitnehmer: Reden Sie bezüglich der internationalen Krankenversicherung mit Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Personalabteilung, denn in den meisten Fällen übernehmen die Firmen die Kosten.

Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung

Deutsche Arbeitnehmer, die in China arbeiten, müssen vorab eine Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung erhalten haben. Unternehmen dürfen keine deutschen Arbeitnehmer ohne Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung beschäftigen.

Eine Klassifizierung der Arbeitsgenehmigung in China wird in drei Kategorien: A, B und C vergeben – in Abhängigkeit von dem Gehaltsniveau, dem Alter, der Ausbildung, der Arbeits Erfahrung und den Fähigkeiten des Arbeitnehmers.

In der Kategorie A „hoch qualifizierte Fachkräfte“ ist ein Visum wesentlich schneller zu erhalten. Das Monatsgehalt sollte hierfür mehr als 50.000 RMB (ca. 7.000 Euro) betragen. In dieser Kategorie gibt es keine spezifische Anforderung für das Alter, die akademische Qualifikation oder die Berufserfahrung. Auch ein polizeiliches Führungszeugnis ist nicht erforderlich. Die Punktezahl muss über 85 betragen.

Unser bdp China Desk berät und unterstützt Sie gern und kompetent bei allen Schritten, damit Ihre Entsendung nach China sicher und erfolgreich abgewickelt wird. Sprechen Sie uns bei Fragen bitte an.

Wir setzen diesen Beitrag in der Folgeausgabe von bdp aktuell fort. Online finden Sie bereits jetzt den vollständigen Beitrag unter: www.bdp-team.de/node/1691



Fang Fang

ist Partnerin bei bdp China und COO der bdp Mechanical Components.



Sara Zimmermann

ist Senior Consultant beim bdp China Desk. Sie spricht Chinesisch und hat in China und Deutschland „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ studiert.





bdp Webinare im ersten Halbjahr 2022

bdp setzt auch 2022 seine überaus erfolgreichen Webinare fort. Unsere Themen sind: Erfolg im Chingeschäft, Immobilieninvestitionen in Spanien und China Inbound Investments.



bdp setzt auch 2022 seine überaus erfolgreichen Webinare zu einem breiten Spektrum an Themen fort. Über alle Themen und Termine informieren Sie sich bitte stets aktuell unter

www.bdp-team.de/events

Den Jahresauftakt bestritten Robert Mühlig, Senior Consultant bei bdp Berlin und bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann (vgl. Screenshot) mit einem Webinar über „Digitale Unternehmenssteuerung in der Praxis“, in dem sie darüber informierten, wie intelligente Software-Lösungen für eine integrierte Finanz- und Unternehmensplanung genutzt werden können. Wenn Sie das Webinar verpasst haben: Wir werden dieses Thema in bdp aktuell natürlich in naher Zukunft aufgreifen!

Erfolg im Chingeschäft: Auch in der Saison 2021/22 informieren wir Sie in verschiedenen Webinaren über Markteintritt



und Geschäftserfolg in China. Wir befassen uns mit Fragen der Compliance, der Gesellschafterdarlehen und der lokalen Finanzierung, der Körperschaftssteuer und der Umsatzsteuer sowie mit Besonderheiten des chinesischen Arbeitsrechts und des Mitarbeiterhandbuchs.

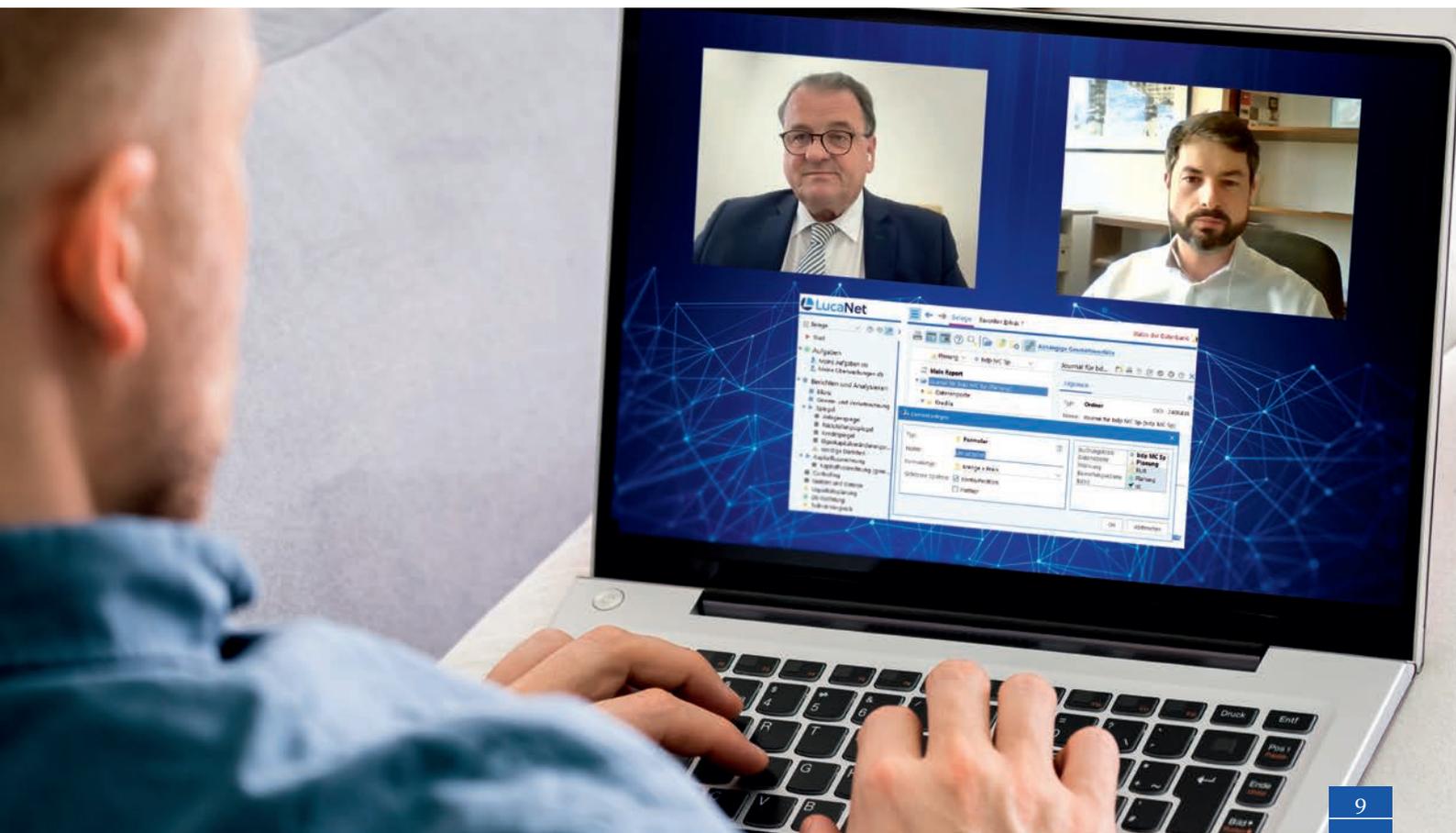


Bereits im Herbst 2021 hatten wir mehrere Webinare zu „**Immobilieninvestitionen in Spanien**“ angeboten. Diese wiederholen wir nun auf vielfältigen Wunsch hin.



bdp ist ein gefragter Türöffner für chinesische Investoren auf dem deutschen und europäischen Markt, weshalb wir spezielle **Inbound Webinare für chinesische Käufer in Deutschland** anbieten.

Bitte beachten Sie, dass dort die Webinar-Sprache englisch und natürlich chinesisch ist.



Hürdenlauf zur Registrierung

Bei einer Nicht-Registrierung beim Transparenzregister drohen extrem hohe Bußgelder. Das Verfahren ist allerdings unnötig kompliziert. Ein Erfahrungsbericht.

Vor gut zwei Jahren bekam ich eine Mail vom Transparenzregister. Transparenzregister? Noch nie gehört. Wie ich mittlerweile weiß geht es vereinfacht darum, vor allem verschachtelte Firmen so weit durchschaubar zu machen, dass möglichst keine unlauteren Geldgeschäfte mehr getätigt werden können. Das ist ja eigentlich eine gute Sache.

Auch die BÖHM CONSULT AG ist als kleine Aktiengesellschaft verpflichtet, sich im Transparenzregister zu registrieren, obwohl es sich um eine Ein-Mann-Firma handelt, die weder Töchter noch irgendwelche Beteiligungen hält. Aber gegen eine Teilnahme sprach auch nichts. Also los zur Registrierung.

Das sah auf den ersten Blick nicht so schwierig aus und nach zehn bis 15 Minuten war ich meiner Pflicht nachgekommen. Das dachte ich jedenfalls. Denn ein paar Wochen später bekam ich von den Kollegen des Transparenzregisters eine weitere Mail, dass ich nur die beiden ersten Registrierungsschritte

bdp unterstützt Sie bei der Eintragung ins Transparenzregister

Aktiengesellschaften, SE und Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen sich bis zum 31.03.2022 im Transparenzregister anmelden und registrieren. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und europäische Genossenschaften oder Partnerschaften müssen die mitteilungspflichtigen Angaben bis zum 30.06.2022 zur Eintragung übermitteln. In allen anderen Fällen muss eine Mitteilung spätestens bis zum 31.12.2022 erfolgen.

Der Registrierungsprozess erfolgt für die Unternehmen auf der Internetseite des Transparenzregisters. Im Rahmen der Registrierung sind bestimmte Unternehmensnachweise einzureichen (z.B. Handelsregistereintragung). Nach erfolgter Registrierung können die entsprechenden Angaben für das Unternehmen erfasst werden. Bei Änderungen sind die Daten beim Transparenzregister aktuell zu halten.

Gern ist bdp Ihnen dabei behilflich und kann im Rahmen der Vollmacht des Mandatsverhältnisses die Meldung für Sie übernehmen. Wenden Sie sich hierfür an Ihren verantwortlichen Mitarbeiter.

durchgeführt hätte und Nummer drei und vier noch fehlten. Der Ton war alles andere als nett, fast schon bedrohlich. Bei einer Nicht-Registrierung drohen zum Teil extrem hohe Bußgelder.

Also auf zu Schritt drei und vier. Leider gab es am Ende der Registrierung weder eine Bestätigung, dass der Vorgang geklappt hätte, noch eine Nachricht,

dass die Firma nach wie vor nicht vollständig registriert sei. Damit war mein Weg in die „Illegalität“ vorgezeichnet. Denn Schritt drei und vier hatten es in sich, ich war mir trotz meiner Bemühungen nicht sicher, ob ich die notwendigen Eintragungen richtig vorgenommen hatte. Mit einer weiteren Mail vom Transparenzregister bestätigten sich meine Befürchtungen.

Mit meinen Befürchtungen lag ich leider richtig. Ich bekam abermals eine E-Mail vom Transparenzregister, dass ich beziehungsweise meine Firma immer noch nicht wie gefordert gemeldet sei. Mittlerweile nervte mich das Thema, um es vorsichtig auszudrücken.

Externer Hilfe Teil 1

Um die leidige Registrierung endlich vom Tisch zu bekommen, zog ich jetzt meinen IT-Dienstleister hinzu. Gemeinsam gingen wir noch einmal Schritt für Schritt durch, waren aber an manchen Stellen einfach nicht sicher, welche Infos das Droh-, nein, das Transparenzregister eigentlich wollte, weil die Fragen zum Teil für einen Nicht-Transparenzregister-Spezialisten einfach unverständ-



lich formuliert waren. Das Ergebnis war eine weitere Drohmail – wieder hatte die Registrierung nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Externe Hilfe Teil 2

Jetzt bat ich Dr. Aicke Hasenheit, Rechtsanwalt und Partner bei bdp Bormann Demant und Partner, um Unterstützung. Um gleichzeitig die IT-Seite des Problems abzudecken, kam noch Nail Sert, der IT-Spezialist von bdp, hinzu. Aber selbst dieses Expertenteam überwand die Hürden der Transparenzregisterregistrierung nicht in einem Schritt, da mehrere Codes oder Kennwörter gefragt waren, wo keiner so ganz genau wusste, wo diese zu finden und welche die richtigen sind.

Externe Hilfe Teil 3

Wir riefen schließlich bei der Hotline des Transparenzregisters an. Eine gut informierte Dame navigierte uns durch die Wirren der Formulare. Tatsächlich erreichten wir endlich das Ziel. In mehreren Anläufen hatten sich Herr Hasenheit, Herr Sert und ein wenig auch ich zu Experten des Transparenzregisters hochgearbeitet. Jetzt wollte ich aber auf Nummer sicher gehen und rief beim Transparenzregister an, um nachzuzufra-

gen, ob ich beziehungsweise die BÖHM CONSULT endlich tatsächlich angemeldet und das mehrfach angedrohte Bußgeld obsolet sei. Aus datenschutzrechtlichen Gründen blieb eine Antwort aus. Na klasse.

Mittlerweile wurde die Eintragung erfolgreich durchgeführt und bei dem Gespräch mit dem Mann vom Transparenzregister erwähnte ich meinen Frust über die mehrfachen Fehlschläge. Ich bekam die beruhigende Antwort, dass ich nicht der Einzige sei, der bei der Anmeldung scheitere. Inzwischen wurde vom Transparenzregister nachgebessert und ein Assistent für den Anwender zur Verfügung gestellt. Nichtsdestotrotz bleibt es in vielen Fällen bei der Meldepflicht und um mögliche Bußgelder zu vermeiden, sollte dieser fristgerecht nachgekommen werden. Gerne unterstützen Sie hierbei Ihre Ansprechpartner bei bdp.

Wolfgang Böhm
ist Vorstand der BÖHM
CONSULT AG in Berlin.



BGH: Mietzahlung während coronabedingten Lockdowns können gekürzt werden. Aber nur im Einzelfall und nicht pauschal

Der Bundesgerichtshof hatte zu entscheiden (BGH, 12.01.2022, XII ZR 8/21), ob Gewerbemieter für die Zeit einer behördlich angeordneten Geschäftsschließung während der COVID-19-Pandemie zur vollständigen Zahlung der Miete verpflichtet ist.

Die Vorinstanzen hatten unterschiedlich geurteilt: Das Landgericht verurteilte den Gewerbemieter zur vollständigen Zahlung. Das Oberlandesgericht sah eine „Systemkrise“ und hielt aufgrund einer Störung der Geschäftsgrundlage im Sinne von § 313 Abs. 1 BGB eine Kürzung der Miete um 50 % für gerechtfertigt. Der BGH hob nun das Urteil des OLG auf und hat den Fall an dieses zurückgewiesen.

Grundsätzlich, so der BGH, komme ein Anspruch des Gewerbemieters auf Anpassung der Miete wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage in Betracht. Aber: Dies bedeute aber nicht, dass der Mieter stets eine Anpassung der Miete für den Zeitraum der coronabedingten Schließung verlangen könne. Ob dem Mieter ein Festhalten an dem unveränderten Vertrag unzumutbar sei, bedürfe einer umfassenden Abwägung, bei der sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind.

Das bedeutet: Wer coronageschädigt seine Miete kürzen will, muss im Einzelfall und mit konkreten Zahlen argumentieren können. bdp unterstützt und berät Sie hierbei gerne.

Kürzung von Verpflegungspauschalen bei Mahlzeitengestellung



Arbeitnehmer können Mehraufwendungen für Verpflegung als Werbungskosten geltend machen, wenn sie mehr als 8 Stunden außerhalb ihrer Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig werden (vgl. §9 Abs. 4a EStG). In Abhängigkeit von der Abwesenheitsdauer gelten unterschiedliche Verpflegungspauschalen. Stellt der Arbeitgeber anlässlich einer Auswärtstätigkeit den Arbeitnehmern Mahlzeiten zur Verfügung, sind die Verpflegungspauschalen zu kürzen, und zwar für ein Frühstück um 20% und für ein Mittag- bzw. Abendessen jeweils um 40% der Tagespauschale von 28 Euro.

Nach einer neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofs gilt das auch für Arbeitnehmer, die über keine erste Tätigkeitsstätte verfügen (z.B. Montagekräfte oder Berufskraftfahrer). Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass den Arbeitnehmern, die anlässlich einer Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber Mahlzeiten steuerfrei gestellt bekommen, insoweit kein Mehraufwand für Verpflegung entstanden ist. Folglich sind die Verpflegungspauschalen bei den Arbeitnehmern entsprechend zu kürzen. Das gilt unabhängig davon, ob eine erste Tätigkeitsstätte vorhanden ist oder nicht.

BFH, 12.07.2021 VI R 27/19



Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und seit
1997 Partner

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- Ich möchte mich über Entsendungen informieren. Bitte kontaktieren Sie mich.
- Ich brauche Unterstützung beim Transparenzregister. Bitte rufen Sie mich an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Frankfurt/M. · Hamburg · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin · Zürich



www.bdp-team.de

bdp Germany

Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

Frankfurt/M.

Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

Hamburg

Stadthausbrücke 12 · 20355 Hamburg
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

Hamburg Hafen

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 30 99 36 - 0

Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
bdp.rostock@bdp-team.de · +49 381 – 6 86 68 64

Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

bdp Bulgaria

Sofia

Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000

bdp China

Tianjin

Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road
Hexi District, 300042 Tianjin, China

Qingdao

Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road
266071 Qingdao, China

Shanghai

Room 759, Building 3, German Center
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

bdp Spain

Marbella

Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 Marbella/Málaga

bdp Switzerland

Zürich

Stockerstraße 41 · 8002 Zürich